

Der Apothekerausweis



rechtmäßig

Der juristische Rat von
Mag. Hermann Hansmann*

© mipan - fotolia.com



Der Apothekerausweis

Gemäß dem Apothekengesetz haben Apotheker, nachdem sie die allgemeine Berufsberechtigung erlangt haben und in einer österreichischen Apotheke tätig sind, die Ausstellung eines Apothekerausweises zu beantragen. Dieser von der Apothekerkammer auszustellende Berufsausweis erfüllt neben den Kriterien eines amtlichen Lichtbildausweises, wie zum Beispiel Name, Geburtsdatum, Lichtbild, Unterschrift sowie eine Ausweisnummer, auch die einer Signaturkarte, die als Bürgerkarte genützt werden kann. Der Pharmazeut kann sich somit über die Karte im Internet ausweisen und bestimmte Angelegenheiten abwickeln sowie auch Unterschriften leisten. Diese Möglichkeit besteht durch die in dem Apothekerausweis enthaltene sichere elektronische Signatur. Gemäß dem Signaturgesetz ist eine solche sichere elektronische Signatur vollkommen gleichwertig mit der eigenhändigen Unterschrift und ermöglicht dem Apotheker unter anderem gewisse Formulare der Gehaltskasse im Internet zu zeichnen und gewährleistet hierbei eine schnelle und sichere Vorgehensweise.

Auch die EU-Kommission will anhand der Richtlinie zur Anerkennung von Berufsqualifikationen Berufsausweise für Apotheker in den Mitgliedstaaten durch ein einheitliches Chipkartensystem einführen. Verschiedene Informationen, wie Qualifikation, Berufserfahrung und Arbeitsort des Pharmazeuten, sollen über den Ausweis abrufbar sein. Hiermit soll der Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten beschleunigt und die Mobilität verstärkt werden. Der europäische Apothekerverband befürwortet einerseits die Erleichterungen der Anerkennung, die mit einem solchen Ausweis einhergeht, will aber andererseits auch die Datensicherheit gewährleistet sehen. ■

Weitere Fragen bitte an Mag. Hansmann (hansmann@phh.at) – als Service für *Apotheker Krone*-Leser ist die erste anwaltliche Auskunft kostenlos.

*Rechtsanwalt in der Wiener Kanzlei PHH Prochaska Heine Havranek Rechtsanwälte OG (www.phh.at) in Zusammenarbeit mit Teresa Hofer, juristische Mitarbeiterin bei PHH.



PHH Prochaska Heine Havranek
Rechtsanwälte OG
Julius-Paab-Platz 4 / Franz-Josefs-Kai 1, A 1010 Wien
Tel.: +43/1/714 24 40
www.phh.at
www.facebook.com/phh.rechtsanwaeltle

RECHTSANWÄLTE